



I, 10. a

I, 10. a



Das Römisch-Teutsche Reich,

die vierte und letzte

Große Monarchie

sey,

und mit allem Rechte

Das Heilige Römische Reich

genennet werde,

Wird jezo kürzlich; doch gründlich

dargethan,

Von

Joh. Zachar. Gleichmann,

J. U. Candidato, Herzogl. Weissenfelsischen Secretario, Herzoglich-Gothaischen
Hof-Advocato und Steuer-Einnehmer in Ohrdruff, auch der Kaiserlichen
Franciscischen Academie der freyen Künste und Wissenschaften in
Mugspurg, Membro honorario.

Leipzig und Jena,

1756.



Wenn man die beständige Fortdauerung des heiligen Römischen Reichs durch so viele Secula erweget, und aufmerksam berrachret, wie Dasselbe durch die höchste Weisheit Gottes, bey so vielen und grossen Veränderungen durch die Göttliche Allmacht erhalten, und die, von Gott, dem Propheten Daniel eingegebene Prophezeung auf das genaueste erfüllet worden, und ihre endliche Erfüllung dadurch erreichen werde, daß dieses heilige Römische Reich, als die Vierte und letzte grosse Monarchie, bis an das Ende der Welt fortdauern werde: So muß man in eine Erstaunung und heilige Bewunderung gerathen, daß durch die höchste Weisheit Gottes, von einem Jahrhundert zum anderen, die Göttliche, dem Propheten Daniel geschehene Offenbahrung, nach allen Umständen und nach so vielen Veränderungen, so richtig und accurat eingetroffen, dergestalt, daß dieses heilige Römische Reich, noch heutiges Tages, in der höchsten Person des allerdurchlauchtigst-amübertwindlichsten, und mit allen Christlichen Tugenden von Gott reichlich begabten Käyfers FRANCISCI I. in höchst gesegneten Flor fortdauret. Wer die Sistorie recht verstehet und solche wohlbedächtigt mit der Danielischen Prophezeung zusammen hält, der wird, von der Wahrheit überzeuget, gestehen müssen, daß diese Vierte und letzte Monarchie, mit allem Recht das heilige Römische Reich genennet werde, und daß Dieselbe, vermöge dieser göttlichen Weissagung, bis an das Ende der Welt, fortdauern werde. Ich habe solches ausführlich in meinen Käyser-Gesprächen, welche in 6. Jahr-Gängen, aus dreyen Voluminibus,



bus in Quart, jedes mit einem Register, bestehen, und von mir in jeden Jahre, von Monath zu Monath, heraus gegeben worden, zu behaupten, und alles dasjenige, was von einigen Neulingen, insonderheit von dem so genannten Monzambano, de statu Imperii Germanici, von dem Conringio, in Dissertatione de Imperio Romano-Germanico, und von dem bekantten Abelio, &c. darwider eingewendet worden, zu widerlegen gesucht, welches zu repetiren, mein dermaliges Institutum nicht leiden will. Doch kan ich nicht umhin, von des jetzt gedachten Abelii Buch, welches An. 1715. zu Leipzig und Stendal, unter dem Titul heraus gekommen: Historia monarchiarum orbis antiqui, &c. etwas zu gedencken. Es ist, so zu schreiben, dieser Auctor mit der Thür gar ins Haus gefallen, und hat sich nicht geschueuet, in dem Cap. I. dieses Buches, die so vest gegründete Lehre von denen vier grossen Monarchien, öffentlich vor einen Irrthum, und alles, was davon geschrieben worden, für Sabeln zu erklären. Es ist solches wider die göttliche Offenbarung, und sehr zu beklagen, daß durch der gleichen Verkehrung der Danielischen Weissagung, denen so genannten Freyoder starcken; aber in der That sehr schwachen Geistern, Gelegenheit gegeben wird, diese so richtig eingetroffene Weissagung, zu verspotten, und die Auctorität und Unfehlbarkeit der heiligen Schrift zweifelhaftig zu machen. Wie weit sich auch disfalls der verstorbene Professor in Helmstädt, Hermann von der Hardt, noch in seinem Alter vergangen, und durch seine verkehrte Auslegung der Danielischen Prophezeung, seinen, bey der gelehrten Welt erhaltenen Ruhm bestrecket, solches ist denen Gelehrten mehr als zu bekant. Absonderlich muß man sich über seine absurde Auslegung verwunderen, welche er von dem Bilde gemacher, welches dem Könige Nebucadnezar im Traume erschienen. Wer die, von solchem Bilde, von dem Propheten Daniel, Cap. 2. gemachte Auslegung, mit gesunder Vernunft betrachtet, der wird gestehen müssen, daß die Wahrheit der Lehre von denen vier grossen Welt-Monarchien so vest in Gottes Wort gegründet sey, daß alle Einwendungen, so dagegen gemacht worden, wie Stoppeln von dem Winde zerstreuet werden, und daß das heilige Römische Reich, welches wegen dieser klaren göttlichen Prophezeung mit Recht heilig genen:



genennet wird, als die letzte Monarchie, bis an das Ende der Welt dauern, und alle Expectanten von einer fünften Monarchie, in ihrer leeren Hoffnung zu Schanden werden. Ich habe mich also herzlich erfreuet, daß, wie ich bereits in meinen **Chur-Sürsten-Gesprächen**, welche auf die **Käyser-Gespräche** gefolget, in dem zwey und zwanzigsten Stück des ersten Bandes, pag. 1023. angeführet, in der neueren Zeit ein grundgelehrter Mann aufgestanden, welcher sich rühmlichst bemühet, die Lehre von denen vier Monarchien, und daß, nach der Danielischen Weissagung, das heilige Römische Reich, bis an das Ende der Welt beständig fortdauern werde, so klärlich und deutlich bewiesen, daß solcher schrifft- und vernunftmäßige Tractat, unwiderleglich geblieben und darwider nichts mit Bestande hat eingewendet werden können. Die aufrichtige Liebe zu der **geoffenbahrten göttlichen Wahrheit** beweget mich, auch in dieser kleinen Schrifft, diesen erbaulich und gelehrten Tractat, allen Wahrheitliebenden zu recommendiren, und den Titul, nebst denen Contentis allhier beyzufügen, nemlich: *Antiquæ & per-vulgatæ de quatuor Monarchiis Sententiæ, contra recentiorum quorundam objectiones, plenior & uberior assertio, auctore JO. GVILIELMO JANO, SS. Theolog. D. & Prof. publ. ordin. Vitemberg. quondam celeberrimo, Francofurti & Lipsiæ apud Georg. Marc. Knochium. MDCCXXVIII.* Der Inhalt besteht aus folgenden Capiteln: Cap. I. Veterum Christianorum, de quatuor summis Imperiis Testimonia complectens. Cap. II. Nova juniorum quorundam Scriptorum, de quatuor Monarchiis opiniones & disputationes recensens. Cap. III. De quatuor summis Imperiis Status controversiæ. Cap. IV. Pro quatuor summis Imperiis argumenta & scriptorum non Christianorum Testimonia complectens. Cap. V. De Romano Imperio sigillatim, quod sit IV. Monarchia exponens. Cap. VI. Sententiam Beckmannianam de quatuor Monarchiis dijudicans. Cap. VII. Sententiam Observatoris. Halensis dijudicans. Gleichwie diese Contenta schon genugsam zu erkennen geben, was für wichtige Dinge in diesem Tractat zur Vertheidigung der Danielischen Prophezeung abgehandelt worden: Also hat der ruhmwürdigste Auctor desselben, in der Vorrede den grossen Nutzen

Nutzen gezeigt, welchen man von der schrift- und historischen Wahrheit
 gemässen Lehre von denen vier Monarchien, und der Römischen, als
 der letzten derselben, zu erwarten habe. Seine Worte hiervon haben
 mir so wohl gefallen, daß ich nicht umhin kann, solche, ob es gleich schon
 von mir im vorgemeldeten Stück meiner Churfürsten-Gespräche ge-
 schehen, auch allhier, und zwar jezo in teutscher Sprache, anzuführen.
 Er schreibt nemlich hiervon also: Es sind zwey fürtreffliche Nutzbarkei-
 ten, welche wir uns aus unserer und insgemein der alten christlichen
 Kirche Meynung, von den vier Monarchien, versprechen können. Den
 ersten Nutzen kan ich den Theologischen, und den andern
 den Politischen nennen. Der theologische Nutzen bestehet darin-
 nen, daß es kein geringer Beweis für die Wahrheit und Autorität der
 heiligen Schrift sey, daß die Weissagung des Danielis in richtige Er-
 füllung dadurch gekommen, und in die Augen leuchte, daß die Schicksa-
 le der fürnehmsten Reiche auf Erden, bis an das Ende der Welt, so
 wahrhaftig vorher verkündiget worden. Denn die gegenseitige Mey-
 nung thut der Daniellischen Weissagung Gewalt an, und einige lassen
 ihr kaum den Schein einer wahrhaftigen Prophezehung. Der politi-
 sche Nutzen äussert sich darinnen, daß unsere Meynung dem Römisch-
 Teutschen Reich einen sonderbahren Grund mittheile, auf wel-
 chen Desselben Autorität und höchste weltliche Würde vest bestehen kan,
 „ und daß dieses Reich dasjenige sey, welches Gott selbst für das höch-
 „ halte, dessen Fürst mit eben dem Recht, wie vor Alters Nebucadne-
 „ zar, sich einen König der Könige, wegen der Fürtrefflichkeit vor allen,
 „ anderen Königen auf Erden, nennen könne. „ Es ist diese Meynung,
 so wohl in heiliger Schrift gegründet, als auch von denen ältesten Zei-
 ten auf uns gebracht, und durch einen allgemeinen Beyfall so angenom-
 men worden, daß auch auswärtige Könige, wenn sie in Europa die fünf-
 te, oder eine neue Welt-Monarchie stiften wollen, alles für vergeblich
 gehalten, wenn sie sich nicht vorher des Römischen Reichs bemächtigten.
 Dieses wird in folgenden von dem Auctore mit dem Philippo II. König in
 Spanien, aus des Thomæ Campanellæ dissertat. de Monarchia
 Hispan. erläutert, und der Auctor beschliesset endlich seine Vorrede mit



folgenden Worten: „ Da nun der Hoheit der Römisch-Kaiserlichen
 „ Würde, welche Derselben in der Danielischen Prophezeung bezuge-
 „ leget wird, auch auswärtige Könige, nicht ohne Reid, den Vorzug
 „ beslegen, warum solten wir, die wir durch Gottes Gnade in diesem
 „ Reich ruhig leben, diesen Vorzug anfechten, warum solten wir nicht
 „ vielmehr solche Präeminentz vertheidigen? solches zu unterlassen, sei-
 „ he ich gar keine Ursach.

Zu dieser kurzen Ausführung hat mich veranlasset die schuldigste
 Dankbarkeit öffentlich hierdurch an den Tag zu legen, daß die Kaiser-
 lich-Francisische Academie der freyen Künste und Wissen-
 schaften in Augspurg, in dem 68sten Jahre meines Alters,
 mich gewürdiget, durch ein schön und vortrefliches Diploma, sub Da-
 to Augsburg, den 12. Febr. 1756, als ein Membrum honorarium,
 respectiv genädig und gütigst aufzunehmen. Gleichwie ich nun schon
 meine Freude und Vergnügen über solche Gnade und Wohlgewogen-
 heit, in einem respectiv unterthänig und gehorsamsten Schreiben an
 den Herrn Praesidem, Directorem und Consiliarios dieser höchst pri-
 vilegirten Kaiserlichen Academie, unter dem 16. Martii dieses
 jetzt laufenden 1756sten Jahres, an den Tag geleet: Also thue ich
 auch solches, mit einem dankbahren Herzen, durch dieses kurze Im-
 pressum, mit der aufrichtigsten Versicherung, daß ich in meiner noch
 übrigen Lebenszeit mir das größte Vergnügen daraus machen würde,
 wenn ich Gelegenheit hätte, auch etwas zum Nutzen dieser preiswür-
 digsten Kaiserlich-Francisischen Academie, unterthänig und ge-
 horsamst beizutragen. Aus solcher guten Intention will ich nun auch
 zum immerwährenden Ruhm dieser höchst privilegirten Kaiserlichen Aca-
 demie, das Allergenädigste Kaiserliche Privilegium, wie solches aus dem
 Lateinischen ins Teutsche übersetzt worden, aus welchem so wohl, als
 auch aus der glorwürdigsten Stiftung der Kaiserlichen Universität in
 Wien, die höchste Neigung und Liebe Ihres jetzt ruhmwürdigsten Kay-
 serlichen Majestät, FRANCISCI I. die freyen Künste und Wissenschaft-
 ren zu befördern, aller Welt sonnen klar in die Augen leuchtet, zum Ver-
 gnügen der gelehrten und curiösen Welt, dieser kleinen Schrift folgen-
 der Gestalt bepfügen:

Wir



Wir **FRANZ** von **GOTTES** Gnaden, **Erwählter Römischer**
Kaiser, zu allen Zeiten **Mehrer** des Reichs, in **Germanien** und **Jerusa-**
lem König, **Herzog** zu **Lothringen** und **Bar**, **Groß-Herzog** zu
Toscana, **Fürst** zu **Charreville**, **Marggraf** zu **Komeny**,
Graf zu **Falkenstein**, **rc. rc.**

Bekennen Kraft dieses Briefes, und thun kund allen und jeden, daß, gleich-
wie Unsere gekrönte Kaiserl. und Königl. Vorfahrer öffentliche Beweisthü-
mer Ihrer Huld zu desto mehrerer Besitztheit der freien Künste, an den
Tag zu legen gewohnt gewesen: Also auch Wir, nach der Uns angestammten Gü-
te, seit dem Wir durch **GOTTES** des Allerhöchsten Gnade zu dem obersten Gipfel
Weltlicher Hoheit, und Kaiserlicher Würde berufen und erhoben worden, dis frei-
willigst, und aus besonderer Zuneigung gegen die freien Künste Uns haben ange-
legen seyn lassen, daß die mannigfältige Wissenschaften und Künste, auf denen zu
diesem heilsamen Endzweck verordneten, und bestimmten Academien besonders
unterhalten, befördert, und durch anständige Ehren, so wohl, als Belohnungen zu
immer weitem Beginnen angetrieben, und unter Unserer Regierung solch beglück-
ten Anwachs gewinnen, daß daselbst die gute Gaben und der Verstand junger
Anfänger sorgfältigst ercoliret, und Selbige solche Männer werden, die durch ihre
Künste, dem gemeinen Wesen guten Dienst und Nutzen schaffen können.

Da also Uns von Unserem, und des heiligen Römischen Reichs Lieben
und Getreuen, **Johann Daniel Hertz**, **Kupferstechern** und berühmten **Künst-**
ler, wie auch **Bürger** zu **Augsburg**, allerunterthänigst vorgetragen worden,
daß er sowohl mit anderen **Künstlern**, als auch verschiedenen **Gelehrten** die Ab-
rede dahin genommen, daß durch Sie mit vereinigten Kräften, zu größerm
Wachstum und Ansehen derer freien Künste verschiedentliche vortrefliche und
nützliche Werke nach und nach an das Tageslicht kommen und heraus gege-
ben werden sollen; Derselbe auch deswegen schon in dem Jahr 1753. Uns
submissst gebeten, daß Wir, das Ihme schon vorhero ertheilte **Privilegium im-**
pressorium, auf die gesammte unter dem **Titul: Der freien Künsten errichteten**
Societat extendiren, und dasselbe aufs neue zu verwilligen geruhen möchten,
wie Wir auch in vorbesagtem Jahre selbiges allermildest zugestanden haben;
Nun aber die **Glieder** vorbemelter **Societat** der freien Künste durch eine neue
Verstärkung sowohl der **Gelehrten** als **Künstler** so vortreflich angewachsen wa-
ren, daß Sie unter sich den löblichen Vorsatz gefasset, sich in eine **Academie**
der freien Künste **rc.** zu vereinigen, in welche sowohl die **Gelehrten** von allen
Facultäten, wie auch die **Künstler** von allen **Arten** der **Kunst** aufgenommen,
und die **Præsides**, und die **Directores** sohaner **Academie**, zu desto mehrern
Behuf und **Nutzen** dieses **Instituti**, mit besondern **Prærogativen** begabet wer-
den können, die junge **Anfänger** aber zu desto merklicheren gutem **Fortgang**,

in



in ihrer Kunst und Wissenschaften, bergestalten unterrichtet und zubereitet werden können, so daß von Zeit zu Zeit die Künste mehrers geehret, und befördert, hieraus aber zugleich der allgemeine sowohl, als der Privat-Nutzen und Wohlstand entspringen mögen; Zu diesem Ende hätten auch die besagten Glieder solcherley Maas-Regeln und Ordnungen unter sich gesetzt und ausgerichtet, wodurch die freien Künste desto gewisser zu dem vorgestreckten Ziel der Vollkommenheit können gebracht, und eben durch die Wissenschaft selbst so schön verherrlicht und befördert werden, daß sie durch eine glückliche Vereinigung miteinander in eine Verbindung kommen mögen. Da aber diese Academie ohne Unsern besondern Kaiserlichen Schutz und Privilegium nicht bestehen könnte: So hat dannhero obbesagter Johann Daniel Herz, Unser Nahmens der ganzen Societat, weiters allerunterthänigst gebeten, daß Wir derselben Unsern Schutz, wie auch nicht nur den Titul der Kaiserl. deutschen Academie der freien Künste verleihen, sondern auch aus besonderer Gnade und Huld durch Verwilligung unsers Kaiserlichen Namens dieselbe die Franciscianische Academie zu benennen, würdigen möchten, welche Gnade sie gegen Uns, das heilige Römische Reich, und Unser Kaiserl. Haus mit so unverfälschter Treue, und Ehrfurcht, als zugleich mit unermüdeten Fleiß in mehrerer Verbesserung der Künste und Wissenschaften abzuverdienen, sich würden anlegen seyn lassen. Wobdurch Wir also nach unserer besondern Neigung gegen die freie Künste, dahin mit unserm guten Wissen, reifer und völliger Ueberlegung, auch mit darzu gezogenen Rath bewogen worden sind, und Kraft unsrer Kaiserlichen vollkommenen Macht obbenedigte Academie der freien Künste, in bester Form, Weise und Wege, approbiren, und ihr den Nahmen der Kaiserlichen Franciscianischen Academie geben, schencken und mittheilen, dieselbe auch samt denen Personen, die alda vor jetzt, als wie zu allen Zeiten hernach, sie dirigiren, daselbst lehren oder lernen, mit denen bald anzuzweigend: und zu erzehenden Privilegien, Freiheiten, Ehren-Vorzügen, und Gnaden, beschencken, ausrüsten und zieren. Und damit zugleich diese Unserer Kaiserliche Franciscianische Academie der freien Künste auch durch ein äußerliches Merkmal, Unserer Kaiserlichen Huld und Gnade, in die Augen der Menschen einleuchte: So schencken und geben Wir derselben, durch Unser Kaiserl. Aufsehen, folgendes Symbolisches Zeichen: Als nemlich ein blaues, in der Gestalt eines Herzens, gezeichnetes Schild, durchaus mit güldenem Sternen bedeckt, in dessen Mitte oberhalb dem grünen Wasen, die Leyer des Apollo mit 9. Saiten siehet, welche eine Hand aus den Wolcken mit silbernen Fingern gegen die Lincke sich ausstreckend, berührt; Ob dem Schild liegt eine güldene Krone, über welcher der Buchstab F. gleichfalls gülden gesehen wird, in dem Umfang des Schildes liest man die Worte: Artes & scientia
crescunt

erescunt concordia & Studio; der ganze Schild ruhet gleichsam in der Brust eines zweyköpfigten schwarzen Adlers, mit dem rechten Fus das Schwert und Scepter, mit dem linken aber den Reichs-Äpfel haltend, mit denen Flügeln das Schild bedeckend, und mit den Schnäbeln nachstehende Schrift: Signum Caesareo-Franciscæe Artium liberalium Academiae, über sich ausbreitend. Wie dann alles dies mit seinen eigenen Farben auf nachfolgenden Blat dieses Unserer Kaiserlichen Diplomatis genauer ausgedruckt zu sehen ist.

Wir wollen und beschliessen also feste, daß besagte Unsere Kaiserliche Franciscianische Academie ebenbeschriebenes Academisches Sinnbild, von nun an und nach diesem zu allen Zeiten, in allen öffentlichen Handlungen, Gebäuden, in Pertschaften, an Tapeten, und denen der ganzen Societæz eigentümlichen Haus-Geräthen, frey, ruhig und ungehindert haben, tragen und führen könne und möge. Und damit über dis die Kaiserliche Franciscianische Academie derer freien Künste ic. noch mehrers unserer Genade theilhaftig werde, so verleihen Wir gnädig derselben, wie nicht weniger, der Zeit allen ihren Präsidenten, Directoren, Professoren, Magistris, und denen Anfängern daselbst, unsere, und unserer Römisch-Kaysrl. und Königlichlichen Nachkommen, sonderbahre Beschirmung, Schutz und Salva Guardia, wollende und beschliessende, auch durch diesen Brief, daß nicht allein diejenige, die da schon in einige academische Würde versetzt worden, sondern auch selbst Anfängere und Lehrlinge, die unter Deroselben Aufsicht, Mühe und Fleis anwenden bereits besagter S. Q. theilhaftig seyn, und sich derselben bedienen können und sollen. Ueber dieß ist auch Unser Kaiserlicher ausdrücklicher Befehl und Wille, daß oberswehnte Academie aus ihren Mitteln sich einen Präsidem und Directorem wählen, und dieselbe nach dem Gebrauch und Gewohnheit anderer Academien behöriger massen vorsehen, wie auch, daß die durch den bemeldten jederweiligen Präsidem anverordnete, oder noch anzuverordnende Magistri, und sonst tüchtige, und hierzu geschickte Personen, auf vorgedachter Academie, in denen unten erzehlten Classen, Lehre und Anweisung der Künste geben können, eben auf die Weise, nach dem Gebrauch, und der Ordnung, wie solche auf andern öffentlichen Academien pflegt gehalten zu werden.

Weiter geben Wir auch besagter unserer Kaiserl. Franciscianischen Academie der Zeit Präsidii und Directorii, zu Belohnung ihrer Sorgfalt und Mühe, dieses Zeichen Unserer Genade und Huld, daß dieselbe respect. Unsere Kaiserl. Hof-Mahlere, Kupferstechere, Bildhauer ic. ic. seyen; ernstlich wollend, und bestimmende, daß sie in dem Heil. Röm. Reich, und an anderen Orten, von allen und jeden, wes Standes sie seien, vor unsere Kaiserl. Hof-Mahler, und Kupferstechere, geachtet, gehalten und benamset, auch mündlich und schriftlich also titulirt und geehret werden, und sie selbst auch sich also nennen und schreiben sollen und mögen. Damit aber das Ansehen dieser Unserer Kaiserl. Franciscianischen



eiscianischen Academie der freien Künste desto stärker und desto mehr sich zeigen möge, so belegen Wir osterwehnten Praesidem und Directorem, so lange sie nemlich selbst leben, und also nur vor ihre Person, über alles dies noch mit diesem Merckmal Kaiserlicher Gnade, daß Wir sie in die Zahl, Gemeinschaft, Stand, Grad und Würde unserer des Heil. Röm. Reichs Pölen aufnehmen, erheben und setzen, also, daß sie von allen und jeden, wes Standes, Ansehens, Vorzugs und Rangens sie immer seyn mögen, vor wahre Edle gehalten, und also benennet werden sollen, und zu desto stärkerer Distinction besagter Praeses und Director, so lange sie leben, und nur allein vor ihre Person, den Titel und das Praedicat Von, sowohl im Schreiben, als Reden selbst gebrauchen, und wiederum von anderen sich also benennen und schreiben lassen können.

Und damit endlich vorbemelte Unsere Kaiserl. Franciscianische Academie der freien Künste, Unsere Kaiserl. Gnade, je mehr und mehr in ihrem ganzen Umlauf, Wesen und Ansehen, wovon schon oben gedacht, erfahren möge, ertheilen Wir auch dem Praesidi erstbesagter Academie, so lange er nemlich gedachte Würde eines Praesidis haben wird, die Pfalzgräfliche Würde, und setzen Ihn, auf ermelte Länge der Zeit, in die Classe der Pfalz-Grafen, allzgnädigst. Beschliessende auch, und durch dieses Kaiserliche Edict verordnend, daß der Praeses ersagter Academie, während eben gedachter Zeit, und so lange er nemlich sein Praesidium führet, unten beschriebener Privilegien, Gnaden, Rechten, Freiheiten, Ehren und Gewohnheiten, gebrauchen, selbiger genießen, und sich zu erfreuen haben solle, könne und möge.

Nemlich so geben und schencken Wir obberührter massen mehr gedachtem Praesidi die völlige Gewalt, daß er könne und dürfe die uneheliche Kinder, welche zu latein, naturales, bastardi, spurii, manferes, nothi, inoestrosi, genennet werden, diese, wie jene, und jene wie diese, es seyen die Kinder gegenwärtig, oder nicht, aus verbotenen, oder unächtem Beischlaf schon gezeuget, oder erst noch erzeuget werden möchten, männlichen und weiblichen Geschlechts, mit oder ohne vorhanden seyendenehelichen Kindern, und es leben gleich derselben Eltern noch oder nicht, wieder zu Ehren bringen, jedoch derer Fürsten, Grafen, Baronen, Ritter und auch Edlen Kinder ausgenommen; Ihnen und derselben einnem jeden zu allen ihren ächten Rechten zu verhelfen, und alle ihre Geburts-Mängel von Ihnen abzunehmen, und zu tilgen: Sie demnach in alle und jede Successions- und Erbschafts-Rechte der väterlich: und mütterlichen Güter zu versehen, auch zu der Succession ab intestato, derer Anverwandten, von Seiten des Vaters und der Mutter, ja auch zu allen rechtmäßigen Handlungen, sie betreffen eine Schliessung des Contracts, oder eine letzte Willens-Verordnung auf alle und jede, gerichtlich: oder außser gerichtliche Weise, zu verhelfen, als ob sie aus rechtmäßiger Ehe erzeugt und geböhren worden wären. Daß demnach ganz kein Vorwurf einer unehelichen Geburt statt finden, sondern dies alles

cessire,



**



cessire, dahin fähig zu machen, und sie so weit herzustellen, weilten diese Wiederherstellung der Ehre, wie gedacht, durch den Präsidem selbst beschehen, vor legitim und recht erkant, auch nicht anders geachtet werden solle, als wäre sie mit allen Reichs-Solemnitäten, deren Abgang wir hier besonders durch Unsere Kaiserl. Macht und Ansehn ersetzt wissen wollen, gepflogen worden; In so ferne diese Legitimation nur auch den ehelich gebohrnen Kindern und Erben nicht nachtheilig seyn mag, welche Legitimandi nachdem sie zur Legitimation gekommen, allenthalben seyn, gelien, geachtet, und genennet werden sollen und mögen, gleich als wären sie aus der Familie ihrer Eltern rechtmäßig erzeugt und gebohren worden; ehngeacht einiger dagegen stehenden Gesetze, kraft deren verordnet wird, daß Liberi naturales, Spuri, Bastardi &c. insgesamt genommen, auch welche sonst unerlaubter Weise gezeuget worden, oder doch also zu erzeugen seyn, nicht können noch sollen vor legitim erklärt werden, wenn eheliche Kinder vorhanden sind, oder ohne Genehmhaltung und Einwilligung erstgedachter Kinder und ihrer Anverwandten, besonders nach der Auth. quibus modis effie. sui, durchaus, und in dem L. Jubemus Cod. de Emancipatione Liberiorum, und andern dergleichen Gesetzen, denen allen Wir expresse ihre Kraft, ohnangesehen aller obgedachten dagegen laufenden Dispositionen und letzter Willens-Verordnungen der Verstorbenen, und anderer Gesetze, Statuten und Gewohnheiten, wenn es auch solche wären, die etwa sollten ausgedruckt, oder derer hie besonders hätte gedacht werden sollen, aller derer unangesehen, ob sie im Wege stünden, oder zu sehen die Kraft vor sich hätten, wissentlich und vermöge Unserer Kaiserl. Macht, nur in diesem Fall hier, abgesprochen, und genommen wissen wollen.

Ueberdies geben Wir auch ermeltem Präsid, wie oben, diese Gewalt und Macht, daß er könne und vermöge, diejenige, welche entweder de Jure oder de facto, unehrslich geworden, wieder zu Ehren bringen, und alle sowohl schon auf ihnen liegende, oder noch zu legende Ehrlosigkeit, von ihnen abnehmen, so, daß sie zu allen und jeden Handlungen für tüchtig und geschickt gehalten werden mögen und zu Beförderungen gelangen können; Daß er ferner auch Knechte frey zu lassen, und ihre Loslassung mit oder ohne letzte Nahrung, unster der, in diesem und anderen Fällen beybehaltenen Ordnung Rechtens, mit seinem Ansehen und Verordnung zu begleiten befugt seye.

Auch verwilligen Wir dieser Unserer Kaiserlichen Franciscanischen Academie, der freien Künste &c. daß Sie könne und dürfe diejenige Werke, die sowohl von ihr selbst, als von jeden derselben einzelnen Gliedern, nach Beschaffenheit ihrer Kunst, in Büchern, Kupferstichen &c. und in anderer Arbeit heraus kommen, innerhalb 10. Jahren frey, und ungehindert drucken, sie verkaufen und weiterer Orten verschicken, welche niemand, wer der auch seye, ohne vorbezagter Academie Erlaubniß, innerhalb besagten 10. Jahren, weder



zum Theil, noch ganz nachzumachen, geschweige dann zu verkauffen, sich unterstehen solle, wosferne nur auch nichts ärgerliches oder dem Wohlstand widriges erfunden wird, und die gewöhnlichen 5. Exemplarien jeden Buchs, Kupferstichs, oder einiges anderen Werckes, unserer Kaiserlichen Reichs-Canzley eingeliefert werden, welches Wir eben also vor beständig gewillet sind, daß Wir jemals ermelte Academie, nach Verlauf dieses Decennii, in Erbitung der Confirmation dieses Privilegii impressorii, oder in Auslieferung derer Exemplarien, sich faumselig erzeigen würde, sie ipso jure dieses Privilegii verlustig seyn soll. Welches alles und jedes, Wir durch diesen Brief, Kraft unserer Kaiserl. Macht verleihen, begnadigen und mittheilen, unserer aber, und des Heil. Röm. Reichs, wie auch aller und jeder anderer Rechten, allezeit unverletzt und unbeschadet.

Derohalben gebieten und befehlen Wir allen und jeden Churfürsten und Fürsten, sowohl Geistl. als Weltlichen, allen Erzbischöffen, Bischöffen, Herzogen, Marggrafen und Grafen, Baronen, Kriegsleuten, Edlen, Knechten, Landmarschallen, Bigdomen, Landshauptleuten, Landvogten, Hauptleuten, Vogten, Pflegern, Berwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Herolden, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen unsern, und des Heil. Röm. Reichs Unterthanen und Lieben Verreuen, wes Standes, Ansehns, Vorzugs und Ranges sie immer wären, daß sie oft besagte unsere Kaiserliche Franciscianische Academie der freien Künste und Wissenschaften, bey vorerwehnter Verwilligung, Bestätigung, Schutz, S. Q. Pfalzgräflichen Würde, Vorzügen, Privilegien, und allen andern Gnaden und Gunsten, die ihro hier, in diesem Kaiserl. Diplomate eingeräumet seind, in freien, geruhigten und ungehinderten Gebrauch und Genuß lassen sollen, und solchergestalt dieselbe in allen und jeden Stücken, beschützen, erhalten, und handhaben, und andere, daß niemalen was widriges sich unterfangen, nach Vermögen verhindern und abhalten, wofern sie nicht in Unser und des Heil. Röm. Reichs größte Ungnade und Verlust aller falschen Nachdrucke, wie auch in die, darauf gesetzte und unaußenbleibliche Straffe 50. Marck löthigen Goldes, zu einer Helffte in unsere Kaiserl. Schatz-Cammer, und für den übrigen Theil der hierunter verletzten Kaiserl. Franciscianischen Academie der freien Künste und Wissenschaften, so viel wider diesen Brief unserer Bestätigung, Bewilligung, Erwehlung und Genade wird gehandelt werden, wirklich zu bezahlen, verfallen wollen. Urfkündlichen in Kraft dieses Briefes, so mit unserer eigenen Hand und beygefügten unserem Kaiserlichen Insezel bestärcker worden. Gegeben zu Wien, am 3. Julii, im Jahr Christi 1755. Unserer Regierung im 10. Jahr.

FRANCISCUS.

Vidit Comes Colorado.

Ad mandatum Sacrae Caes. Majestatis proprium, Paulus Antonius GUNDEL,
Collationatum & registratum A. de STOCK.

nl

TK 4250

ULB Halle 3
001 530 143



sb

ml







Farbkarte #13

B.I.G.

Daß
Das Römisch-Teutsche Reich,

die vierte und letzte

Große Monarchie

sey,

und mit allem Recht

Das Heilige Römische Reich

genennet werde,

Wird jezo kürzlich; doch gründlich

dargethan,

Von

Joh. Zachar. Gleichmann,

J. U. Candidato, Herzogl. Weissenfelsischen Secretario, Herzoglich-Gothaischen Hof-Advocato und Steuer-Einnehmer in Ohrdruff, auch der Kaiserlichen Francischischen Academie der freyen Künste und Wissenschaften in Augspurg, Membro honorario.

Leipzig und Jena,

1756,